

KREIS DER FREUNDE ROMS E.V.

Arlingtonstraße 39 - D-52078 Aachen - Telefon 0241 / 47581318 - E-Mail: info@kdfr.de - Internet: www.kdfr.de

ANMELDUNG für die Reise Nr.vom.....bisnach

1. Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ -ort: _____

Pers. Ausweis-Nr. (innerhalb EU): _____

Pass - Nr.: _____

Ausgestellt am: _____ gültig bis: _____

Ausstellungsort: _____

Ich wünsche: Doppelzimmer mit: _____ (gilt nicht als Anmeldung der genannten Person)

Einzelzimmer (falls verfügbar und gegen Aufpreis)

2. Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ -ort: _____

Pers. Ausweis-Nr. (innerhalb EU): _____

Pass - Nr.: _____

Ausgestellt am: _____ gültig bis: _____

Ausstellungsort: _____

Die beigelegten Reisebedingungen und die Reiseinformationen über die gebuchte Reise habe ich zur Kenntnis genommen. Meine Personalangaben stimmen mit den Eintragungen im Reisepass bzw. Personalausweis überein. Ich bin damit einverstanden, dass diese in die Teilnehmerliste übernommen sowie zur Übermittlung von Kundeninformationen und zu Werbezwecken unsererseits gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, was ich jederzeit widerrufen darf. Die Anzahlung in Höhe von 200,00 Euro pro Person überweise ich nach Erhalt der Bestätigung und des Sicherungsscheins.

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____ / _____

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN DES KREIS DER FREUNDE ROMS e.V.

Die allgemeinen Reisebedingungen sollen das Verhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und werden von Ihnen mit der Buchung anerkannt. Rechtsfragen können auch im Urlaub von großer Bedeutung werden. Wir sind bemüht, Ihnen Sorgen und Ärger möglichst abzunehmen. Die Abgrenzung des Rahmens unserer Verantwortung soll Ihnen Klarheit darüber geben, was Sie erwarten können und wofür wir einstehen. Wir wollen dadurch Sie und uns vor ärgerlichen Auseinandersetzungen bewahren.

1. ANMELDUNG UND REISEBESTÄTIGUNG

Mit der Reiseanmeldung bietet der Reiseteilnehmer, im weiteren Text RT genannt, dem Kreis der Freunde Roms e.V. als Reiseveranstalter, im weiteren Text mit KFR benannt, den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich geschehen. An diesen Vertrag ist der Kunde bis zur Annahme durch den KFR, jedoch maximal 14 Tage gebunden. Der Vertrag wird verbindlich, wenn der KFR dem RT die Buchung schriftlich bestätigt. Der Vertrag beinhaltet auch die Reisebedingungen, die dem Kunden mit dem Anmeldeformular zugegangen sind.

Die anmeldende Person steht für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihr angemeldeten Personen ein.

2. DATENSCHUTZ / LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

Der KFR erfasst und speichert Kundendaten ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit widersprechen. Ebenso wie für die Ausübung weiterer Rechte nach der DSGVO genügt dazu eine kurze Mitteilung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Reisebedingungen.

Die EU verpflichtet Reiseveranstalter die Kunden über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Anmeldung nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Anmeldung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

3. ZAHLUNG

Bei Reisevertragsabschluss ist eine Anzahlung von bis zu 10% des Reisepreises zu leisten. Aus organisatorischen Gründen bittet der KFR um 200,00 EUR pro Person und Reise nach Erhalt des mit der Reisebestätigung übersandten Sicherungsscheines. In besonderen Fällen ist ein höherer Betrag notwendig. Er kann dann dem jeweiligen Prospekt entnommen werden. Die Zahlung des Restbetrages ist fällig nach dem Erhalt des Informationsschreibens mit den Reiseunterlagen, spätestens jedoch 21 Tage vor Reisebeginn. Das Informationsschreiben gibt dem RT Auskunft über die Abfahrtsorte und -zeiten, den noch offenstehenden Restbetrag sowie für die Reise wichtige Sachverhalte und Unterlagen.

Wenn der RT die Reise innerhalb der letzten 21 Tage vor Reisebeginn bucht, ist der Gesamtreisebetrag in einer Summe sofort fällig. Sollte der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt sein, wird der Vertrag gelöst. Der KFR kann als Entschädigung die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen, deren Staffelung unter Abs. 5 genannt ist. Der RT hat ohne Zahlung an den KFR keinen Anspruch auf Erbringen der Reiseleistungen, wenn vorher alle Voraussetzungen für die Fälligkeit des gesamten Reisepreises vom KFR geschaffen wurden.

Der RT übernimmt die Haftung für die Einhaltung der Vertrags- und Zahlungsverpflichtungen für alle durch ihn mit angemeldeten Personen.

Die Kosten für besondere Nebenleistungen, wie Visumbeschaffung, telegraphische oder telefonische Reservierungen und vergleichbare Sonderleistungen gehen zu Lasten des RT.

Zusammen mit der Reisebestätigung erhält der RT einen Sicherungsschein der R+V Allgemeine Versicherung AG gem. § 651k BGB (Reisevertragsrecht). Damit stellt der KFR als Reiseveranstalter sicher, dass gem. Gesetzesvorschrift

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses ausfallen, erstattet wird,
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen, erstattet werden.

4. LEISTUNGEN

Der Umfang der vertraglichen Leistungen des KFR ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt so, wie er Vertragsgrundlage geworden ist und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die Erklärung von Abweichungen und Änderungen vor Vertragsschluss behält sich der KFR vor. Der RT wird darüber vor der Buchung gegebenenfalls informiert.

Programmpunkte, die in der ausführlichen Schilderung des Reiseverlaufes mit 'Gelegenheit' oder 'Möglichkeit' bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen.

Die Reisen des KFR werden grundsätzlich in Begleitung eines Reiseleiters durchgeführt. Sollten die Unterbringung oder sonstige Leistungen entgegen den Erwartungen nicht zufriedenstellend sein, so wendet sich der RT unverzüglich an den Reiseleiter als Vertretungsberechtigten des KFR.

Für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die der RT als Gast beim KFR als Reiseveranstalter unverzüglich meldet, beantragt der KFR beim jeweiligen Leistungsträger eine Rückerstattung. Falls dem Erstattungsantrag entsprochen wird, ist der KFR berechtigt, von dem vergüteten Betrag bis zu 20 % als Ausgleich für zusätzliche Kosten und Mühen einzubehalten. Ein Antrag wird nicht eingereicht, wenn die ersparte Leistung unerheblich ist oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen.

5. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind erlaubt, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der KFR ist verpflichtet, den RT über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der KFR dem RT eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der KFR behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- und Flughafengebühren oder sonstige behördliche Gebühren oder massive Devisenschwankungen zu ändern. Die Änderung darf nur in dem Umfang erfolgen, wie sie den Erhöhungen tatsächlich entspricht. Auf Verlangen muss dies vom KFR nachgewiesen werden. Die Preiserhöhung ist allerdings nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Reise mehr als vier Monate liegen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer nachträglichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der KFR den RT unverzüglich, spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn, davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der RT berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der KFR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der RT hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des KFR über die Preiserhöhung bzw. der Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Ein notwendiger Wechsel des Beförderungsunternehmens (z.B. Fluggesellschaft), des Beförderungsmittels (z.B. Flugzeugtyp) oder des Abreiseorts, Einsteigebahnhofs und Flughafens bzw. des Rückkehrpunkts wird ausdrücklich vorbehalten. Für daraus resultierende Verspätungen übernimmt der KFR keine Haftung. Bei einer Ersatzbeförderung übernimmt der KFR nur die Kosten der Bahnreise 2. Klasse. Bei Flugreisen liegen die Gestaltung des Flugplanes und seiner Zeiten sowie deren Einhaltung wesentlich im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden.

6. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

Der RT kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Das sollte der RT in seinem Interesse aus Gründen der Beweissicherung unbedingt schriftlich tun. Seine Abmeldung wird wirksam an dem Tag, an dem sie beim KFR eingeht. Maßgebend ist der Posteingangsstempel des KFR.

Wenn der RT zurücktritt oder die Reise aus Gründen nicht antritt, die vom KFR nicht zu vertreten sind, kann der KFR angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Abrechnung erfolgt nach den folgenden Pauschalen:

Bis inkl. 36. Tag vor dem Abreisetag eine Stornogebühr von 50,00 EUR pro Person	
35 - 31 Tage vor Reisebeginn	10 % des Reisepreises
30 - 22 Tage vor Reisebeginn	30 % des Reisepreises
21 - 14 Tage vor Reisebeginn	50 % des Reisepreises
13. Tag bis zum Tag des Reiseantritts	75 % des Reisepreises

Die Pauschale berechnet sich nach dem Gesamtreisepreis des betroffenen RT und dem Zugang der Rücktrittserklärung. Dabei bleibt es dem RT freigestellt nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden sind.

Nimmt der Reisetilnehmer aus Gründen, die der KFR nicht zu vertreten hat, die Reiseleistungen nicht voll in Anspruch, z.B. bei vorzeitiger Rückreise, so hat der Teilnehmer lediglich Anspruch auf Erstattung der ab dann dem KFR tatsächlich ersparten Aufwendungen, nicht jedoch auf den anteiligen Reisepreis.

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa oder Missachtung anderer Einreisevorschriften nicht angetreten oder abgebrochen wird.

7. WECHSEL IN DER PERSON DES REISETEILNEHMERS

Der RT kann im Falle seines Rücktritts verlangen, dass statt seiner ein anderer an der Reise teilnimmt. Der KFR kann der Teilnahme einer Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen oder aus anderen wichtigen Gründen.

Die Gestellung einer Ersatzperson durch den RT muss Zug um Zug erfolgen. In jedem Fall fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR an,

Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des RT entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer RT als Gesamtschuldner,

8. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISERVERANSTALTER

Der KFR kann in den folgenden Fällen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- bei nicht voraussehbarer höherer Gewalt, wenn die Reise dadurch erheblich erschwert oder gefährdet wird.

- bei Nichterreichen der im Prospekt angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt.

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende trotz Mahnung und Ankündigung der Vertragskündigung im Falle der nicht vertragsgemäßen Zahlung des Reisepreises in Verzug gerät (siehe auch Abs. 2.).

- ohne Einhaltung einer Frist auch dann, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des KFR oder seiner bevollmächtigten Reiseleiter nachhaltig stört oder gefährdet oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. In diesem Falle bleibt der Anspruch des KFR auf den Gesamtreisepreis erhalten, abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen.

Liegt der Kündigungsgrund auf der Seite des KFR, hat der KFR gem. Vorschrift des BGB Anspruch auf eine Teilvergütung entsprechend der bis zur Kündigung erbrachten Leistung sowie auf den Ersatz notwendiger zusätzlicher Auslagen.

Im Falle höherer Gewalt verpflichtet sich der KFR, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbes. den Teilnehmer zurückzubefördern, falls der Reisevertrag diese Leistung einschließt. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten vom Reisenden zu tragen.

9. VERSICHERUNG

In allen Reiseendpreisen ist eine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen. Es wird dem RT anheimgestellt, im Falle eines Rücktrittes seine Ansprüche aus dieser Versicherung beim Versicherer geltend zu machen. Dieser wird im rechtsbegründeten Fall gem. seinen Versicherungsbedingungen Schadenersatz leisten, in der Regel mit einem Selbstbehalt. Die Beschreibung der Versicherungsbedingungen, die auch die Obliegenheiten des Reisetilnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles enthält, entnimmt der RT dem Text auf unserer Reisebestätigung, die gleichzeitig der Ausweis für die Reiserücktrittskostenversicherung ist.

Durch die Versicherung ist der Teilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Stornoentschädigung an den KFR befreit. Er hat lediglich einen Erstattungsanspruch gegen die Versicherung entsprechend deren Bestimmungen.

Dem RT wird der Abschluss einer Reiseversicherung empfohlen. Der KFR bietet ein Schutzengel-Reisepaket der „Würzburger Versicherungs-AG“ an. Es beinhaltet eine Reisegepäck- und Reisekranken-, Reiseunfall- und Reisehaftpflichtversicherung. Eine ausführliche Information dazu erhält der RT auf Anforderung zugesandt oder bei Reisebeginn ausgehändigt. Die Prämienhöhe kann der aktuellen Reiseausschreibung entnommen oder beim KFR erfragt werden.

10. HAFTUNG

Die vertragliche Haftung des KFR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a. ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- b. der KFR für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann, kann sich der KFR gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen.

Der KFR haftet nicht für Leistungsstörungen, die als Fremdleistungen oder mit der Ankündigung 'Möglichkeit' oder 'Gelegenheit' gekennzeichnet werden, es sei denn, dass solche Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des KFR im Rahmen der Vermittlung beruhen.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der RT Abhilfe verlangen. Der KFR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßig aufwendig ist. Auch kann der KFR gleichwertige Ersatzleistungen erbringen, sofern es dem RT zuzumuten ist. Für die Dauer, der nicht vertragsgerechten Leistung kann der RT eine Minderung des Reisepreises fordern und zwar in dem Verhältnis zwischen einwandfreier und mangelhafter Leistung. Um die Minderung geltend zu machen, ist es erforderlich, alle Mängel und Leistungsstörungen unverzüglich bei der Reiseleitung anzuzeigen. Der RT ist verpflichtet zur Abhilfe oder Minderung des Mangels beizutragen, sofern dies möglich ist.

Ist eine Abhilfe seitens des KFR nicht möglich, so kann der RT den Reisevertrag kündigen, dies jedoch im eigenen Interesse und zur Beweissicherung möglichst schriftlich. Dasselbe gilt, wenn dem RT die Reisefortsetzung infolge des Mangels aus wichtigem, dem KFR erkennbarem Grund nicht mehr zuzumuten ist. In diesem Fall schuldet er dem KFR den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

12. ANSPRUCHSTELLUNG, AUSSCHLUSSFRIST UND VERJÄHRUNG

Vertragliche Ansprüche wegen nicht erbrachter oder mangelhafter Reiseleistungen müssen vom RT innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem KFR geltend gemacht werden. Das Datum des Eingangs beim KFR ist maßgebend. Die vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren, rechnend mit dem Tag, an dem die Reise vertraglich endete.

13. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN- und GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der KFR weist im Prospekt auf die Bestimmungen hin, die für das jeweilige Land gültig sind. Diese Informationen sind erteilt für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Teilnehmers begründete persönliche Verhältnisse wie z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass oder Ausweis, Persona non grata usw., können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem KFR nicht ausdrücklich mitgeteilt worden sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Soweit der KFR seiner Hinweispflicht nachkommt, ist der Reisetilnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen selbst verpflichtet. Wenn der KFR die Beschaffung der Visa übernommen hat, haftet er nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang der Unterlagen es sei denn, dass der KFR die Verzögerung selbst zu vertreten hat.

Der Reisetilnehmer ist grundsätzlich selbst für die Einhaltung der im Titel genannten Vorschriften verantwortlich. Wenn dem Teilnehmer aus den geltenden Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die eine Teilnahme an der Reise verhindern, so berechtigen diese ihn nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag.

14. ABTRETUNGSVERBOT UND GERICHTSSTAND, SONSTIGES

Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag mit dem KFR an Dritte ist ausgeschlossen.

Der RT kann den KFR ausschließlich an seinem allgemeinen Gerichtsstand Düren verklagen. Für den Fall, dass der Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, gilt der Gerichtsstand Düren für Ansprüche des KFR gegen den Reisetilnehmer.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.

UNSERE BANKVERBINDUNG:

IBAN: DE53395700240816858500

BIC: DEUTDEDB395 Deutsche Bank Düren

KREIS DER FREUNDE ROMS E.V.

Geschäftsstelle Aachen

Arlingtonstraße 39, 52078 Aachen

Tel. 0241 / 47 58 13 18

E-Mail: info@kdfr.de / Internet: www.kdfr.de

